Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang Mittwoch, 05.01.2011 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1

Der Stadtrat Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 02.12.2010 die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Schönebeck-Salzelmen“ - Beschluss-Nummer 0220/2010 - gefasst, die hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer: 0220/2010
Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Schönebeck-Salzelmen“
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die beiliegende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schönebeck - Salzelmen“.

Haase
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Aufhebung der Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Schönebeck-Salzelmen“

Aufgrund des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 02.12.2010 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Abschluss der Sanierung
In dem auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellten Sanierungsgebiet „Schönebeck-Salzelmen“ werden die Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz bis zum Ende des Jahres 2010 abgeschlossen.

§ 2
Geltungsbereich des Sanierungsgebietes
Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Schönebeck-Salzelmen“ ist auf dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Aufhebung der Sanierungssatzung
Die von den Stadtverordneten der Stadt Schönebeck (Elbe) am 09.07.1992 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schönebeck-Salzelmen“ erweitert durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) am 29.10.1998 wird hiermit aufgehoben.

§ 4
Inkrafttreten
Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schönebeck (Elbe), den 03.01.2011

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

Haase
Oberbürgermeister

Bestandteil der Satzung: Übersichtsplan

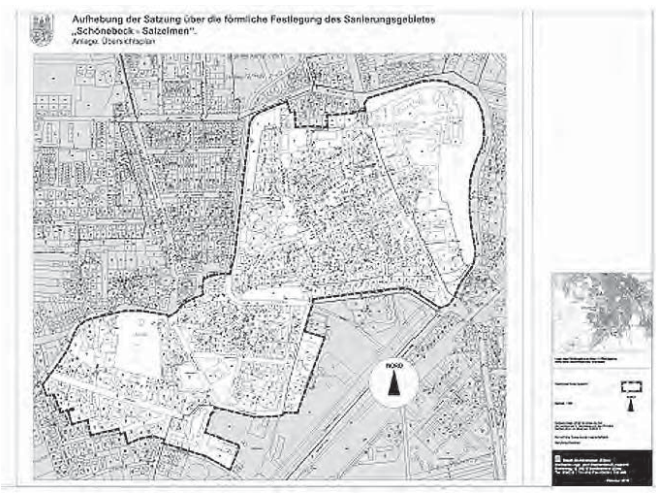

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

2/293

2/224